Stadt Neumünster

Anlage 0234/2018/MV

24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

An alle
Fachdienstleitungen
hier

Der Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras

E-Mail oberbuergermeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2325 **Fax** 04321 942 2323
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 11.02.2020

Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (- GO -)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der § 47f der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) schreibt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, zwingend vor.

Seit April 2018 gibt es in Neumünster den Kinder- und Jugendbeirat, der u.a. die Interessen der Kinder- und Jugendlichen in der Stadt gegenüber Politik und Verwaltung vertritt. Die erste Legislaturperiode, die im November 2019 endete, hat Möglichkeiten und Chancen der Beteiligung aufgezeigt, aber auch neue Fragen aufgeworfen.

Unter anderem konnte festgestellt werden, dass Beteiligungen deutlich früher initiiert bzw. stattfinden müssen. Die Information des Kinder- und Jugendbeirats, die bislang überwiegend nur im Rahmen von Ausschusssitzungen - und Ratsversammlungen bzw. Übersendung der jeweiligen Sitzungsunterlagen erfolgt ist, genügt den Anforderungen des § 47f GO vielfach nicht.

Um den verschiedenen Fachdiensten eine Hilfestellung bei der Bewertung von Vorhaben und Planungen hinsichtlich der Beteiligung nach § 47f GO zu geben, hat der Fachdienst 40 in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendbeirat einen Handlungsleitfaden erarbeitet.

Ich bitte darum, den Kinder- und Jugendbeirat zukünftig auf dieser Grundlage möglichst frühzeitig über Vorhaben und Planungen zu informieren und dessen Stellungnahme anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Handlungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung

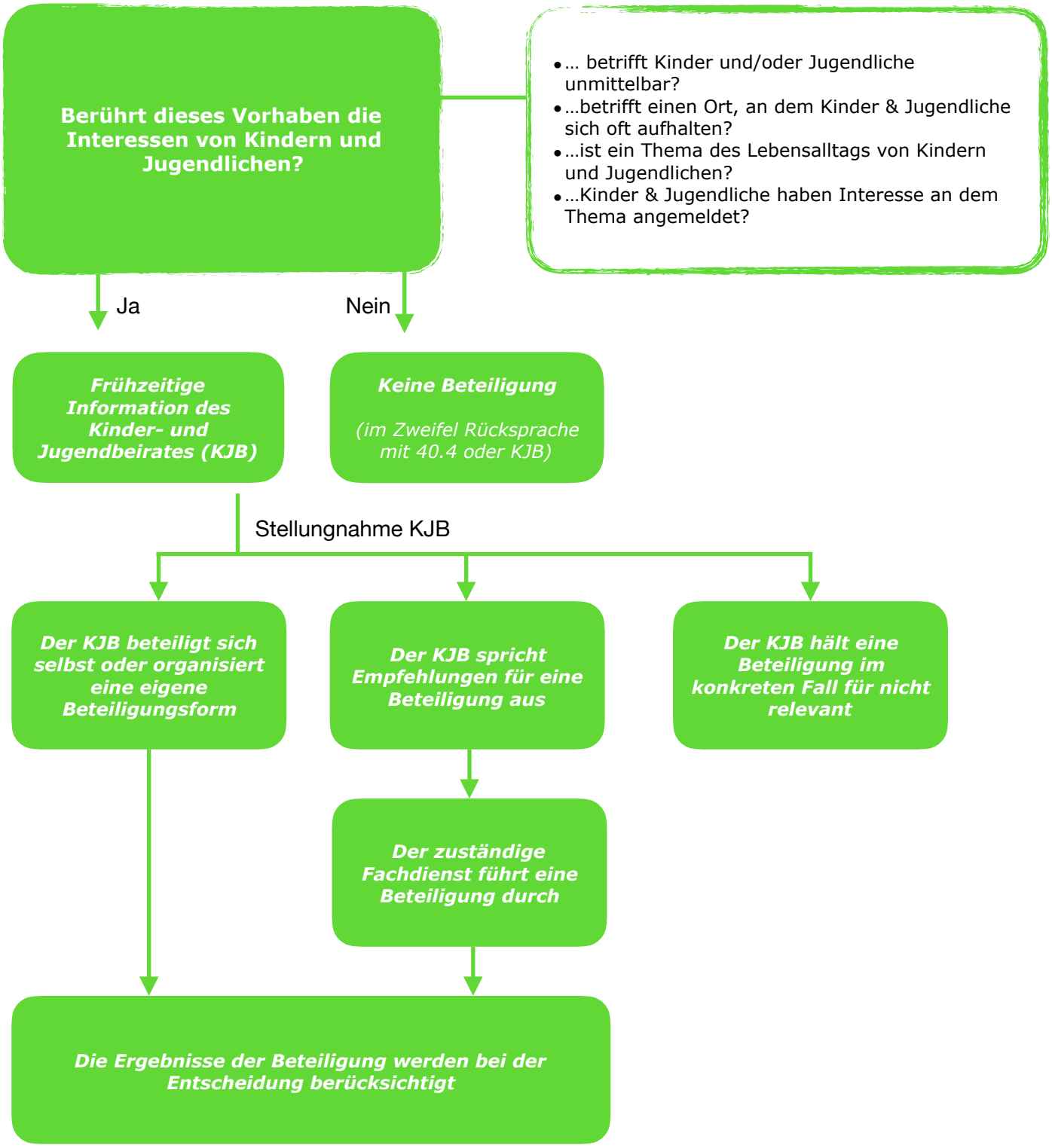

Und dann? - W-Fragen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- **Welche Kinder und Jugendlichen werden beteiligt?**

Der Kinder- und Jugendbeirat empfiehlt, grundsätzlich die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen, die den konkreten Bezug zum Anliegen haben, z.B. bei einem Schulerweiterungsbau die Schülerinnen und Schüler *dieser* Schule. Der KJB möchte darüber hinaus nachrichtlich informiert werden.

- **Wieviel Beteiligung ist möglich?**

Mindestens sollten Kinder und Jugendliche gut informiert werden, Mitwirkung sollte aber angestrebt werden. Kinder und Jugendliche sollen zu einem Anliegen gezielt informiert werden, ihre Meinungen und Vorschläge in die Entscheidung einbezogen werden.

- **Wann findet eine Beteiligung statt?**

Frühzeitig, aber nicht zu früh… Eine Kinder- und Jugendbeteiligung sollte so früh stattfinden, dass eine tatsächliche Chance zur Mitwirkung/Einflussnahme besteht. Bevor die Beteiligung stattfindet, müssen aber alle notwendigen Rahmenbedingungen geklärt sein (Finanzen, Auflagen, Fristen). So kann einerseits ein realistisches Bild des Machbaren gegeben werden, andererseits eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Geplanten erfolgen.

- **Wer kann helfen?**

Verantwortlich für eine Beteiligung ist der jeweilige Fachdienst selbst, ggf. gemeinsam mit bereits am Prozess beteiligten Akteuren (Schule, Kita, Sportverein o.ä.) oder dem Fachdienst 40.4. Auch der Kinder- und Jugendbeirat unterstützt Beteiligungsaktionen.